

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1979

Geschäftszahl

1061/78

Rechtssatz

Nach der eigentümlichen Bedeutung der Worte "anhängige Rechtsmittelverfahren" im Art. VI Abs. 1 und Abs. 2 B-VG Novelle 1974 ist diesen jedenfalls zu entnehmen, daß darunter Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ohne Einschränkung auf den Bundesminister zu verstehen sind. Einschränkungen auf eine bestimmte Instanz normiert der Gesetzeswortlaut nicht. Der normative Gehalt des Begriffes Instanzenzug nach Art VI Abs. 2 B-VG Novelle 1974 ist von dem im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle verwendeten gleichartigen Begriff vorausbestimmt.

Beachte

Siehe:

0999/77 B 18. Mai 1977 RS 1

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

1481/77 E 23. Februar 1978 RS 1;

(RIS: abgv)